

# Pensionsvertrag

zwischen dem

Fläminghof Bing,  
vertreten durch Herrn Sebastian Bing,  
Gottower Straße 16,  
14947 Nuthe-Urstromtal, OT Schönefeld  
Tel 0163 – 638 22 35  
(nachfolgend Pensionsgeber genannt)

und

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

Wohnhaft \_\_\_\_\_

PA-Nummer: \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

(nachfolgend Pensionsnehmer genannt)

## §1 Pensionspferd

Für die Einstellung des Pferdes \_\_\_\_\_,

Geburtsjahr \_\_\_\_\_,

Rasse: \_\_\_\_\_,

Farbe / Abzeichen: \_\_\_\_\_,

wird auf dem Fläminghof ein Einstellplatz wie besichtigt vermietet.  
Der Pensionsnehmer hat den Fläminghof besichtigt und erklärt sich mit den  
gegebenen Bedingungen einverstanden.

## §2 Leistungen

Das Vertragsverhältnis umfasst als Leistungen die Entmistung der Paddocks sowie die Betreuung des Pferdes, Wasser und Heufütterung.

Ebenso enthalten sind zwischen 6 und 8 Monate permanente Weidehaltung.

Der Pensionsnehmer verpflichtet sich zu zwei Stunden monatlichem Arbeitseinsatz.

## § 3 Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jeder Seite unter Wahrnehmung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## §4 Kündigungsrecht Pensionsgeber

Der Pensionsgeber kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht spätestens mit Ablauf des Monats beim Pensionsgeber oder auf dessen Konto eingegangen ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## §5 Zahlung

Der Pensionspreis beträgt 220,-€ monatlich und muss nachweislich als Dauerauftrag oder in Form eines Lastschriftverfahrens auf das Konto

IBAN FI94 7997 7997 2306 64

BIC HOLVFIHH

Inhaber: Flämingshof Bing

eingezahlt werden. Dabei gilt das Datum des Zahlungseinganges.

Alternativ bietet der Pensionsgeber Kartenzahlung an. Keine Barzahlung.

Vorübergehende Abwesenheit (Urlaub etc.) befreit nicht von der fristgemäßen Zahlung.

## §6 Pfandrecht

1. Der Pensionsnehmer kann den Pensionspreis nur mit einer vom Pensionsgeber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben.
2. Der Pensionsgeber erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Pensionsnehmer ein Pfandrecht an dem Pferd des Pensionsnehmers und ist befugt, die offenen Forderungen aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

## **§7 Auskunftsverpflichtung**

1. Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen.

## **§8 Gesundheitsnachweis**

Der Pensionsnehmer garantiert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, koppt, webt, andere Untugenden hat oder aus einem verseuchten Stall kommt.

Der Pensionsgeber ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Pensionsnehmers zu verlangen.

## **§9 Gesundheitsfürsorge**

1. Der Pensionsgeber ist berechtigt, bei anhaltender Vernachlässigung der Hufpflege für die notwendigen Hufschmiedarbeiten einen Hufschmied zu beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Pensionsnehmer.
2. Der Pensionsgeber ist auch berechtigt, im Notfall einen Tierarzt oder Hufschmied zu bestellen. Die Kosten hierfür trägt der Pensionsnehmer.

## **§10 Übertragbarkeit**

Der Pensionsnehmer ist verpflichtet, anzuzeigen, wenn er ein anderes Pferd einstellen will. Der Pensionsnehmer ist nicht berechtigt, den Einstellplatz an Dritte abzugeben.

## **§11 Schadensfall**

Der Pensionsnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die an der Einrichtung des Stalls und der Anlage durch ihn, sein Pferd oder einen mit dem Reiten oder der Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden, sofern sie nicht durch übliche Abnutzung verursacht sind.

## **§ 12 Haftbarkeit**

1. Der Pensionsgeber haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des des Pensionsnehmers, es sei denn, diese Schäden beruhen auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Pensionsgebers, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen.

2. Der Pensionsgeber hat für die eingestellten Pensionspferde eine Tierhüterhaftpflicht mit Deckung von Schäden am eingestellten Tier. Der Pensionsnehmer erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist. Er hat die Möglichkeit, Einsicht in die Versicherungsunterlagen des Pensionsgebers zu nehmen, um sich über Versicherungsumfang und -bedingungen zu unterrichten.

### **§ 13 Nachweispflicht**

Für das eingestellte Pferd muss der Pensionsnehmer dem Pensionsgeber den Abschluss einer Reitpferde Haftpflichtversicherung nachweisen.  
Der Pensionsgeber erhält darüber eine Kopie.

### **§ 14 Vertragsänderungen**

Änderungen des Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.  
Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.

Nuthe-Urstromtal / OT Schönefeld, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Pensionsnehmer

\_\_\_\_\_  
Pensionsgeber